

Imam*innen – vom Dienst zum Amt¹

Rabeya Müller

»Wenn Gott und der Islam gerecht sind, warum erzeugen die Gesetze und Grundsätze, die im Namen des Islams hervorgebracht werden, Ungerechtigkeit?« (*Sisters in Islam*, Ausgangsfrage bei deren Gründung im Jahr 1988²)

Frauen als Imaminnen zuzulassen oder gar zu akzeptieren, erscheint vielen, nicht nur auf muslimischer Seite, als ein Ding der Unmöglichkeit. Interessanterweise wird oft vorausgesetzt, dass dies explizit im Koran verboten sei, obwohl im Buch selbst nichts dazu steht.

Diese Verbotsvorstellung ergibt sich möglicherweise aus der, teils unterschwellig, angenommenen Vorherrschaft des Männlichen an sich. In der männerbeherrschten Auslegung werden Frauen innerislamisch benachteiligt und da der Prozentsatz an Koran auslegenden Frauen in den zurückliegenden Jahrhunderten entsprechend gering war, waren Frauen stets auf wohlmeinende Männer angewiesen, die bestimmte Texte auch frauenfreundlich bzw. geschlechtergerecht interpretierten.

Da es im Koran kein Verbot weiblicher »Vorbeterschaft« gibt, konzentrieren sich manche Argumentationen auf die Frage, ob etwas, das nicht explizit im Koran verboten ist, dann automatisch erlaubt ist.

Besonders von Seite der Orientalist*innen und Islamkritiker*innen wird oft unterstrichen, dass dem nicht so sei und sich das islamische Recht darin von anderen Rechtssystemen unterscheide:

»Rechte und Ansprüche der Menschen erscheinen grundsätzlich nur als Reflexe religiöser Pflichten. Daher ist die Freiheit des Einzelnen im Scheriatrecht weit mehr eingeschränkt als im abendländischen

1 Diesem Aufsatz liegt das Positionspapier des Liberal-Islamischen Bundes e.V. »Frauen als Vorbeter*innen (Imam*innen)« zugrunde, an dem die Verfasserin entscheidend mitgearbeitet hat: <https://lib-ev.jimdo.com/positionspapiere> (Abruf 07.07.2020).

2 »If God is just as Islam is just, why do laws and policies made in the name of Islam create injustice?«

Recht. Während hier alles erlaubt ist, was nicht gesetzlich verboten ist, verbietet der Islam alles, was nicht gesetzlich erlaubt ist. Er kennt daher auch nicht den unser heutiges Recht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit; zulässig ist nur der Abschluß von Verträgen, die scheriatrechtlich erlaubt sind.³

Dieser Auffassung widerspricht *Mathias Rohe* ganz klar:

»Für beide Bereiche [Rechtsnormen und religiöse Gebote, Anm. d. Verf.] gelten allerdings zwei wichtige gemeinsame Grundsätze. Erstens: Alles nicht Verbotene ist erlaubt (sogenannte *ibāḥa aṣṭīya* [...]). Zweitens: Ohne besondere Anordnung besteht keine Verpflichtung (sogenannte *barā'a aṣṭīya*). Dies ist hervorzuheben, weil eine verbreitete, von unzutreffendem Vorverständnis geprägte Sicht fälschlich das Gegenteil behauptet.«⁴

Rohe erklärt deutlich, dass die von *Spies* und *Pritsch* vertretene Ansicht eine aus der frühen Abbasidenzeit ist, nämlich die von *ʿĪsā ibn ʿAbān* (gest. 836), dies aber eine wenig verbreitete Sichtweise darstellt.⁵

Es widerspricht auch jeglicher Vernunft, dass grundsätzlich alles nicht Erlaubte verboten sei, anstatt dass alles nicht Verbotene erlaubt sei. Denn im ersten Fall müsste jede einzelne, kleinste menschliche Handlung explizit im Koran erlaubt werden, was den Koran zu einem unendlichen Buch machen würde.

Das bedeutet, die als erste angeführte Meinung ist sowohl eine Minderheitenmeinung als auch eine, die von Personen, die dem Islam kritisch gegenüberstehen, genutzt wird. Beides wird ansonsten oft gerade von jenen, die sie in die Vorbeterinnendiskussion als Antiargument einbringen, in anderen Zusammenhängen vehement abgelehnt.

Somit ist es also möglich, sich, auch nach islamischem Mainstreamdenken, auf Folgendes zu einigen: Was nicht verboten ist, ist erlaubt!⁶

3 *Otto Spies/Erich Pritsch*, *Klassisches islamisches Recht*, in: *Bertold Spuler* (Hg.), *Handbuch der Orientalistik. Erste Abteilung: Der Nahe und der Mittlere Osten. Ergänzungsband III: Orientalisches Recht*, Leiden/Köln 1964, 220–343, 222.

4 *Mathias Rohe*, *Das Islamische Recht*, München ³2011, 43. Für das zweite Prinzip verweist Rohe auf *al-Ġazzālī*, *al-Mustaṣfā fi ʿilm uṣūl al-fiqh* (Das Ausgewählte in der Wissenschaft von den Grundlagen des Verstehens), 2 Bde., Kairo 1904, Bd. 1, 226; *al-Suyūṭī*, *al-aṣbāḥ wa l-naẓāʾir* (Ähnliche und vergleichbare Fälle), 2 Bde., Beirut 1998, 131 ff u.v.a.

5 Ebd. 43 f.